

Das Notariat in Japan

Andreas Kaiser / Sebastian Pawlita*

Einleitung

- I. Historische Entwicklung
- II. Das Amt des Notars
 - 1. Wesen und Aufgabe
 - 2. Bestellung
 - 3. Notarkammern
 - 4. Nebentätigkeit
 - 5. Amtssitz und Amtsbereich
 - 6. Erlöschen des Amtes
- III. Ausübung des Amtes
 - 1. Amtspflichten
 - 2. Amtsverweigerung
 - 3. Gebühren
 - 4. Haftung
 - 5. Notargehilfen
 - 6. Dienstzeit
- IV. Die Amtstätigkeit des Notars
 - 1. Umfang der Tätigkeit
 - 2. Rechtsgeschäfte in der notariellen Tätigkeit
 - 3. Beurkundung von Tatsachen
 - 4. Identitätsnachweis
 - 5. Vollstreckbare Urkunden (*shikkô shôsho*)
 - 6. Affidavits
 - 7. Beglaubigung elektronischer Dokumente
 - 8. Datumsbestätigung
- V. Internationaler Rechtsverkehr
 - 1. Urkunden zur Vorlage im Ausland
 - 2. Befreiung von der Legalisation
 - 3. Vollstreckbarkeit japanischer Urkunden im Ausland
- VI. Aufsicht
- VII. Fazit

* Die Verfasser widmen diesen Beitrag Herrn Notar *Akira Nakatsugawa* in dankbarer Verbundenheit zum 70. Geburtstag.

EINLEITUNG

Dieser Beitrag ist eine rechtsvergleichende Darstellung des japanischen Notariats unter besonderer Berücksichtigung praktischer Fragestellungen. Der Artikel wendet sich vor allem an die im Rechtsverkehr mit Japan tätigen Juristen; ferner an deutschsprachige Notare, die sich für das Amt und die Tätigkeit ihrer japanischen Kollegen interessieren. Der internationale Rechtsverkehr bringt es nicht selten mit sich, daß der Jurist sich mit japanischen Urkunden konfrontiert sieht. Immer häufiger stellen sich Fragen wie die, ob man im deutsch-japanischen Rechtsverkehr beispielsweise eine Unterschrift beglaubigen lassen muß und ob es darüber hinaus einer Legalisation oder einer Apostille bedarf. Muß man bei einem deutsch-japanischen Ehevertrag oder einer Scheidungsfolgenvereinbarung zum Notar gehen? Wie ist die Lage in Japan bei der Gründung einer Gesellschaft, beim Grundstückskauf, bei einer Schenkung, der Ausstellung einer Vollmacht, einer eidesstattlichen Versicherung, bei der Vorlegung von japanischen Urkunden als Beweismittel im Prozeß oder bei einer Behörde? Zur Beantwortung solcher Fragen bedarf es einer Darstellung der Amtstätigkeit des Notars in Japan.

Die zunehmende Internationalisierung des Rechtsverkehrs und die Globalisierung der menschlichen Beziehungen erfordern die Etablierung eines möglichst weltweit anerkannten Standards im Urkundenwesen. Um das zu leisten, muß man die Notarsysteme dieser Welt gut kennen und miteinander vergleichen. Das japanische Notariat ist mit dem deutschen vergleichbar, auch wenn es große Unterschiede gibt. Das japanische Notariat gehört wie die deutschen Notariate zu der großen Gruppe der lateinischen Notariate, die es in über 90 Staaten dieser Erde und in den meisten europäischen Ländern, wie z.B. Frankreich, Italien, Schweiz, Niederlande, Belgien und Österreich gibt.

Die Notare lateinischen Typs sind Juristen mit gehobener Qualifikation, die unabhängige und unparteiische Beratung gerade bei besonders wichtigen Rechtsgeschäften leisten. Der *notary public* des angelsächsischen Rechtskreises ist im Wesentlichen nur für Unterschriftsbeglaubigungen zuständig. Dort muß sich eine Partei, die eine Beratung sucht, an einen Rechtsanwalt wenden; nicht selten wird bei wichtigen Geschäften schlecht oder gar nicht beraten. Dort besteht eher die Gefahr einer Übervorteilung der schwächeren Partei. Das System mit lateinischem Notariat ist dagegen durch die beide Seiten beratende und vorsorgende Tätigkeit zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten geprägt.

Auch Einflüsse des angelsächsischen Notariats wurden in Japan rezipiert. Die japanischen Notare können bei der Entwicklung globaler Standards eine wichtige Brückenfunktion zwischen lateinischem und angloamerikanischem System einnehmen. Ferner können sie bei der Fortentwicklung asiatischer Notariate helfen. Lateinische Notariate gibt es in Asien außer in Japan auch in Südkorea, Taiwan und Indonesien.

Dieser Beitrag ist nicht zuletzt auch aus jahrelanger Zusammenarbeit mit japanischen Notaren und den dabei gesammelten Erkenntnissen entstanden.

I. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Das moderne Notarwesen wurde in Japan im Jahre 1886 durch das Notarstatut¹ eingeführt. Schon vorher gab es jedoch Systeme, die eine notarähnliche Rolle übernahmen. So wurden bereits lange vor der Öffnung des Landes auf wichtigen Verträgen die Siegel von Familienmitgliedern oder einer Zunft angebracht. Auch konnten Verwaltungsorgane wie etwa der Dorfvorsteher einen Vertrag mit einem amtlichen Siegel (*okuin*) versehen. Auf diese Weise sollte die Vertragsdurchführung gesichert werden.²

Die direkten Vorläufer des japanischen Notars waren die im Zuge der durch die *Meiji*-Reform erfolgten Reorganisation des Staatsgebiets 1871 neu eingesetzten Bürgermeister (*kochō* und *fuku-kochō*).³ Zu ihren Aufgaben gehörte die Beurkundung von Geschäften über Grundstücke und Schiffe sowie die Registrierung des Eigentümerwechsels. In der Feudalzeit war die Veräußerung von Grund verboten gewesen, um die Bauern daran zu hindern, ihr Land zu verlassen. Dadurch sollte die Reisproduktion und damit das Einkommen der Shōgunatsregierung (*bakufu*) und der einzelnen Lehen (*han*) sichergestellt werden.⁴ Dieses Verbot fiel 1872. Danach konnte das Eigentum an Grundstücken durch Übergabe von neu ausgegebenen Grundstückstiteln (*chiken*) übertragen werden.⁵ Allerdings war die Verwaltung am Anfang mit der Ausgabe dieser Titel überfordert. Trotzdem konnten Grundstücke in der Praxis verkauft werden: An die Stelle der Übergabe des nicht erhältlichen Titels trat die Beurkundung und Registrierung des Verkaufs durch den Bürgermeister.⁶ Beurkundung und Registrierung wurden, auch nachdem die Titel ausgegeben waren, beibehalten, weil dies die Bestellung von Grundpfandrechten erleichterte.⁷ Die Beurkundung sah dabei so aus, daß der Gebietsverwalter den Vertrag mit einem Zusatz (*okugaki*) versah, der die Richtigkeit des Vertragsinhalts bestätigte.⁸ Ein vergleichbares System existierte für Schiffe.⁹

1 Notarstatut (*Kōshō-nin kisoku*), Gesetz Nr. 2/1886; abgedruckt in der Beilage zu JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG [*Nihon Kōshō-nin Rengō-kai*] *Kōshō seido hyakunen-shi* [100 Jahre Notariat] (Tokyo 1988).

2 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 1.

3 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 1. Bereits 1872 war eine Kabinettsorder zur Etablierung juristischer Berufe (*Dajōkan mugō-tasshi shihō shokumu seitei*) verkündet worden, die neben dem Beruf des „Vertretungsschreibers“ (*daisho-nin*) und des „Vertretungssprechers“ (*daigen-nin*) einen „Beweisschreiber“ (*shōsho-nin*) vorsah, der im Amtsgebäude des Bürgermeisters Immobiliengeschäfte und Schenkungen beurkunden und dafür Gebühren verlangen sollte. Aus dem Vertretungsschreiber und dem Vertretungssprecher entwickelten sich später der Rechtsschreiber (*shihō shoshi*) und der Rechtsanwalt. Der Beweisschreiber ist hingegen kein Vorläufer des Notars, obwohl er dem Gesetzeswortlaut nach eine notarielle Funktion übernehmen sollte. Tatsächlich wurde wohl kein Beweisschreiber ernannt; er existierte nur im Gesetzestext. Vgl. JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 9 f.

4 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 4.

5 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 4 f.

6 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 5.

7 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 6.

8 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 9.

Das Grundstückstitelsystem wurde 1886 abgeschafft und durch ein modernes Registerrecht ersetzt.¹⁰ Dadurch verlor der Bürgermeister seine Beurkundungsfunktion.¹¹ Im selben Jahr wurde das Notarstatut verkündet, das auf französischem und holländischem Recht aufbaute.¹² Der Grund für die Einführung eines modernen Notarsystems zu diesem Zeitpunkt liegt darin, daß zur gleichen Zeit an den Entwürfen für ein Zivil- und ein Handelsgesetz sowie für eine Zivilprozeßordnung gearbeitet wurde. Bis zum Inkrafttreten dieser Gesetze sollte ein verlässliches, modernes Beurkundungssystem vorhanden sein, das private Rechtsbeziehungen dokumentieren und dadurch zur Streitvermeidung beitragen konnte.¹³

Die Aufgabe der ersten Notare, die in ihrer Berufsausübung auf den ihnen zugewiesenen Bezirk des damaligen Äquivalents zum Amtsgericht (*chian saiban-sho*) beschränkt waren, erschöpfte sich in der Beurkundung zivilrechtlicher Rechtsgeschäfte. Beglaubigungen zählten noch nicht zu ihrem Tätigkeitsgebiet. Bezahlt wurden sie nach der Anzahl der Seiten der von ihnen erstellten Urkunden.¹⁴

Die Nachfrage nach den Diensten der Notare war in den Anfangsjahren nicht überall gleich: Während sich das neue System in Westjapan, vor allem in Kyoto, rasch etablierte, hatten Notare in Tokyo zu Beginn mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.¹⁵ Eine Ausnahme hiervon stellt der Tokyoter Notar dar, zu dessen Amtsbezirk das damalige Vergnügungsviertel *Yoshiwara* gehörte: Wer dort als Geisha oder Prostituierte arbeiten wollte, benötigte eine polizeiliche Erlaubnis. Um einen Antrag auf Erteilung dieser Erlaubnis stellen zu können, brauchte die Geisha oder die Prostituierte die Hilfe eines Notars, denn nach der Praxis der zuständigen Polizeibehörde mußte dem Antrag ein notariell beurkundeter Vertrag mit dem Inhaber eines Geisha-Hauses (*kakae nushi*) beigefügt werden, der die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Frau sowie den vom Inhaber gezahlten Vorschuß regelte.¹⁶

Im Jahre 1909 wurde das Notarstatut durch das jetzige Notargesetz¹⁷ (im Folgenden als NotG abgekürzt) ersetzt. Dieses war nach preußischem Vorbild geschaffen worden.¹⁸ Grund für die Gesetzesänderung waren zum einen Reformwünsche auf Seiten der Notare, denen insbesondere an einer Ausweitung ihres Tätigkeitsradius sowie an der

9 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 9.

10 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 14.

11 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 14.

12 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 16.

13 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 17 f.

14 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 16.

15 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 40 ff.

16 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 40.

17 *Kôshô-nin-hô*, Gesetz Nr. 53/1908, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 87/2005, engl. Übers.: EIBUN HÔREI-SHA (ed.), EHS Law Bulletin Series (*loose leaf*, Tokyo) Vol. II, DA, No. 2050 (Stand: 1993).

18 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 54.

Einführung eines Gegenstandswert-basierten Gebührensystems gelegen war.¹⁹ Auf der anderen Seite war es seit der Einführung des Notarstatuts zu einer Abwendung vom französischen und zu einer Zuwendung zum deutschen Recht gekommen, was sich unter anderem darin manifestierte, daß das Zivilgesetzbuch und die Zivilprozeßordnung schließlich in weiten Teilen nach deutschem Vorbild kodifiziert wurden. Dadurch erschien auch eine Anpassung des Notarsystems geboten.²⁰ Durch das neue Gesetz wurde der Aufgabenbereich des Notars um die Beglaubigung privatschriftlicher Urkunden erweitert. Ihr Zuständigkeitsgebiet umfaßte nun den Gerichtsbezirk des Landgerichts (*chihô saiban-sho*). Für die Gebühren wurde der Gegenstandswert maßgebend.²¹

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Notare ein Teil der Verwaltung: Die Aufsicht über sie ging von den Gerichten auf den Justizminister über; ihr Amtsbezirk entsprach nun dem der Rechtsämter und deren Untereinheiten.²² Der Aufgabenbereich der Notare erweiterte sich etwas seit dem Inkrafttreten des Notargesetzes Anfang des 20. Jahrhunderts. So sind sie seit 1938 zuständig für die Beglaubigung von Gesellschaftssatzungen, seit 1998 für die Beglaubigung beschworener Erklärungen und seit 2000 – zumindest ein Teil der Notare – für die Beglaubigung und Datumsbestätigung von elektronischen Dokumenten.²³

II. DAS AMT DES NOTARS

1. *Wesen und Aufgabe*

Zwar gibt es anders als in Deutschland (§ 1 BNotO) keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, die diesen Anspruch enthält, doch werden auch in Japan die Notare als Organe der vorsorgenden Rechtspflege angesehen.²⁴ Allerdings gelten sie im Gegensatz zu Deutschland, wo sie als „unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes“ ein Teil der Justiz sind, als Staatsbedienstete und damit als Teil der Verwaltung, da sie vom Staat bestellt werden und Staatsaufgaben wahrnehmen.²⁵ Jedoch handelt es sich hierbei nicht

19 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 50 f.

20 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 50.

21 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 1) 57; DIES. *Kôshô-nin-hô* [Das Notargesetz] (Tokyo 2004) 3.

22 M. TOIDA, *Nihon kôshô-nin seido ni tsuite* [Über das japanische Notarsystem], in: *Jiyû to seigi* 56/4 (2005) 87. Der Aufsatz ist ebenfalls abgedruckt in *Kôshô* 142 (2004) 45.

23 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 3 f.

24 M. FURUKAWA, *Kôshô gyômu no genkyô to tenbô* [Die Notartätigkeit - gegenwärtige Lage und Ausblick], in: *Kôshô hōgaku* 314 (2004) 58, 66. Siehe auch die Homepage der Rechtsämter (*hōmu-kyoku*), <<http://www.houmukyoku.moj.go.jp>>, unter dem Stichpunkt „Beurkundungstätigkeit“ (*kôshô jimu*) auf der Seite „Information über unsere Dienste“ (*gyômu no go-annai*), zuletzt aufgerufen am 1.9.2005.

25 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 11; TOIDA (Fn. 22) 87.

um den engen Begriff des Gesetzes über die Staatsbediensteten²⁶, dem der Notar nicht unterfällt, sondern um eine Eigenschaft als Staatsbediensteter im tatsächlichen Sinn.²⁷ So besteht zwischen dem Notar und dem Staat kein Beschäftigungsverhältnis. Er wird nicht vom Staat besoldet, sondern erhält seine Gebühren direkt von seinen Auftraggebern. Das wirtschaftliche Risiko des Betriebs seiner Geschäftsstelle trägt er selbst. Insofern besteht trotz der unterschiedlichen Terminologie kein Unterschied zu Deutschland, vielmehr nimmt der japanische Notar eine mit seinem deutschen Kollegen vergleichbare Zwischenposition zwischen staatlicher und freiberuflicher Stellung ein.

Die Hauptaufgaben des Notars in Japan bestehen ebenso wie in Deutschland in der Beurkundung von Rechtsgeschäften und der Vornahme von Beglaubigungen. Beurkundet werden oft Testamente, Schuldanerkenntnisse, Darlehensverträge und Pachtverträge. Bei Immobiliengeschäften wird ein Notar hingegen selten in Anspruch genommen. Im Gesellschaftsrecht beschränkt sich seine Rolle häufig auf die Beglaubigung von AG- und GmbH-Satzungen. Besonders wichtig ist in Japan die Beurkundung von Willenserklärungen, mit denen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Außerdem wird ein japanischer Notar oft zur Datumsbestätigung in Anspruch genommen.

2. Bestellung

Ebenso wie in Deutschland (§ 4 Satz 1 BNotO) ist die Anzahl der zu besetzenden Notarstellen begrenzt. Nach Art. 10 Abs. 2 NotG legt der Justizminister die Stellen für jedes Rechtsamt (*hōmu-kyoku*), Regionalrechtsamt (*chihō hōmu-kyoku*) und deren Zweigstellen (*shikyoku*) fest.²⁸ Momentan gibt es in Japan bei einer Einwohnerzahl von ca. 127 Millionen ungefähr 545 Notare und 301 Geschäftsstellen.²⁹ Darunter sind eine oder zwei Frauen. Zum Vergleich: In Deutschland (Einwohnerzahl: ca. 82 Millionen)

26 *Kokka kōmuin-hō*, Gesetz Nr. 120/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 147/2004.

27 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 11.

28 Die Rechtsämter (*hōmu-kyoku*) unterstehen dem Justizministerium. Sie nehmen verschiedene mit der Rechtspflege zusammenhängende Aufgaben wahr, die in Deutschland auf unterschiedliche Stellen verteilt sind. Hauptsächlich geht es dabei um Aufgaben der Zivilrechtspflege (Registerführung, Hinterlegungsstelle) sowie die Prozeßvertretung des Staates in zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Außerdem stellen sie gewisse Verfahren bereit, mit deren Hilfe der Bürger Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen (beispielsweise Diskriminierung, Belästigung, Gewalt; in Japan allgemein als „Verletzung der Menschenrechte“ bezeichnet) erlangen kann. Insgesamt gibt es acht Rechtsämter (in Tokyo, Osaka, Nagoya, Hiroshima, Fukuoka, Sendai, Sapporo und Takamatsu). In den übrigen Präfekturen besteht jeweils ein Regionalrechtsamt (*chihō hōmu-kyoku*). Vgl. die Homepage der Rechtsämter (Fn. 24).

29 Englische Seite der Homepage der japanischen Notarvereinigung (*Nihon Kōshō-nin Rengō-kai*), <<http://www.koshonin.gr.jp>>, zuletzt aufgerufen am 1.9.2005.

gibt es ca. 10.000 Notare.³⁰ Bezogen auf die Einwohnerzahl ist das mehr als 40-mal soviel.

Die wichtigsten Gründe für die geringe Notardichte dürften sein, daß in Japan nur sehr wenige Rechtsgeschäfte der notariellen Form bedürfen. Unterschriftsbeglaubigungen entfallen weitgehend, da Japaner wichtige Rechtsgeschäfte nicht unterschreiben, sondern mit speziellen Unterschriftsstempeln abzeichnen und die Echtheit des Stempelabdrucks durch ein von der Stadtverwaltung ausgegebenes Siegelzertifikat bewiesen wird. Außerdem werden Immobiliengeschäfte und viele gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten – der Tätigkeitsschwerpunkt der deutschen Notare – durch einen anderen Spezialisten, den Rechtsschreiber (*shihô shoshi*) betreut. Diesen Beruf gibt es in Deutschland (und wahrscheinlich auch in anderen westlichen Ländern) nicht. Der Rechtsschreiber ist eine Art Anwalt, der jedoch nur für bestimmte Tätigkeiten zugelassen ist. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um die juristische Begleitung von Grundstücksgeschäften und Gesellschaftsgründungen (v.a. um die Erstellung der für die Registrierung notwendigen Dokumente) sowie um die Vertretung in Verfahren vor dem Einfachgericht (*kan'i saiban-sho*, entspricht in etwa dem deutschen Amtsgericht).³¹

Ein Notar muß die japanische Staatsbürgerschaft haben und volljährig (d.h. mindestens 20 Jahre alt) sein (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 NotG). Er darf bestimmte Disqualifikationsmerkmale (Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, Insolvenz, disziplinarische Entfernung aus seinem früheren Amt oder Beruf) nicht erfüllen (Art. 14 NotG).³² In der Praxis werden Notare nicht – wie eigentlich in Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 NotG vorgesehen – auf der Grundlage einer Zulassungsprüfung ernannt, sondern aus den Reihen erfahrener Praktiker ausgewählt (Art. 13 und 13-2 NotG). Zuständig für die Ernennung ist der Justizminister (Art. 11 NotG).

Nach Art. 13 NotG können Richter (*saiban-kan*), Staatsanwälte (*kensatsu-kan*) und Rechtsanwälte (*bengo-shi*) ohne die eigentlich in Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 NotG vorgesehene Zulassungsprüfung und praktische Ausbildung zum Notar ernannt werden. Angehörige dieser Berufe (zusammengefaßt als Juristen – *hôsô* – bezeichnet) haben grundsätzlich das juristische Staatsexamen (*shihô shiken*) und das sich daran anschließende Referendariat (*shihô shûshû*) erfolgreich abgeschlossen.³³ Nach Art. 13-2 NotG steht

30 Homepage der Bundesnotarkammer, <<http://www.bnotk.de>>, unter dem Punkt „Notare – Statistik“ im Schlagwortverzeichnis, zuletzt aufgerufen am 1.9.2005.

31 Englische Seite der Homepage der *Japan Federation of Shihô Shoshi Lawyer's Association (Nihon Shihô Shoshi-kai Rengô-kai)*, <<http://www.shiho-shoshi.or.jp>>, zuletzt aufgerufen am 1.9.2005.

32 Das in der englischen Übersetzung des Notargesetzes (Stand: 1993) noch enthaltene Zugangshindernis der Entmündigung bzw. Quasi-Entmündigung (Art. 14 Nr. 3 a.F.) wurde mit der Abschaffung der Entmündigung im Jahre 2000 gestrichen. JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 9.

33 Bzw. werden in Zukunft eine der mit der Reform der Juristenausbildung im Jahre 2004 neu geschaffenen *Law Schools (hōka daigaku-in)* mit anschließendem verkürzten Referendariat absolviert haben.

das Notariat daneben auch solchen Personen offen, die über ein vergleichbares Wissen und eine vergleichbare Erfahrung verfügen und über längere Jahre in der Rechtspflege gearbeitet haben. Allerdings ist die Ernennung eines Notars aus diesem Personenkreis nur subsidiär dann möglich, wenn in einem Bezirk entweder gar kein Notar vorhanden ist oder ein Notar zwar existiert, dieser sein Amt aber nicht ausüben kann (Art. 13-2 i.V.m. 8 NotG). Bei diesem Personenkreis handelt es sich zum einen um bestimmte mit rechtlichen Angelegenheiten betraute Staatsbedienstete³⁴, Richter am Einfachgericht³⁵, Vizestaatsanwälte³⁶, Rechtsschreiber, Personen, die sich mindestens 15 Jahre um die Rechtsangelegenheiten einer juristischen Person gekümmert haben, sowie um Personen mit vergleichbarer Erfahrung.³⁷ Langjährige Berufserfahrung ist in allen Fällen erforderlich.³⁸

Seit 2002 werden die Notarstellen öffentlich ausgeschrieben.³⁹ Bewerber nach Art. 13-2 NotG müssen sich seit diesem Zeitpunkt einer schriftlichen Auswahlprüfung unterziehen; für Bewerber nach Art. 13 NotG ist nur ein Auswahlgespräch vorgesehen.⁴⁰ In der Praxis ist es so, daß nahezu ausschließlich ehemalige Richter, Staatsanwälte und Staatsbedienstete zu Notaren ernannt werden. Ernennungen von anderen Personen sind selten.⁴¹ Der Wechsel auf eine Notarsstelle erfolgt in der Regel kurz vor

34 Im einzelnen sind das: Gerichtsreferenten (*saiban-sho shoki-kan*; hauptsächlich zuständig für die Zusammenstellung der Verfahrensakten und die Vorbereitung des Verfahrens sowie die Erteilung von Vollstreckungsklauseln), Gerichtssekretäre (*saiban-sho jimu-kan*; betraut mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung oder Hilfstätigkeiten für den Gerichtsreferenten), Sekretäre für juristische Angelegenheiten (*hōmu jimu-kan*; hauptsächlich im Rechtsamt eingesetzt) und Sekretäre der Staatsanwaltschaft (*kensatsu jimu-kan*; assistieren dem Staatsanwalt).

35 Richter am Einfachgericht können auch Personen werden, die zwar nicht im Besitz einer formellen Qualifikation wie dem erfolgreichen Abschluß des Referendariats sind, jedoch über längere Jahre in der Rechtspflege tätig gewesen sind und über das für die richterliche Tätigkeit am Einfachgericht erforderliche Wissen und die entsprechende Erfahrung verfügen (Art. 45 Gerichtsgesetz – *saiban-sho-hō*, Gesetz Nr. 59/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 120/2004).

36 Ein Vizestaatsanwalt (*fuku-kenji*) wird aus den Reihen bestimmter Staatsbediensteter (Polizisten, Staatsbedienstete bei der Staatsanwaltschaft etc.) auf der Grundlage einer besonderen Aufnahmeprüfung ernannt. Er bearbeitet Fälle von einfachem Zuschnitt (hauptsächlich Verkehrssachen) und kann bei Bestehen einer speziellen Laufbahnprüfung nach drei Jahren zum ordentlichen Staatsanwalt ernannt werden.

37 Presseveröffentlichung des Justizministeriums vom 30.7.2002 (*kōshō-nin no kōbo no toriatsu-kai ni tsuite* [Handhabung der öffentlichen Ausschreibung von Notarstellen] <<http://www.moj.go.jp/PRESS/020730-3-1.html>>), zuletzt aufgerufen am 1.9.2005.

38 Presseveröffentlichung des Justizministeriums vom 30.7.2002 (Fn. 37).

39 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 9.

40 Presseveröffentlichung des Justizministeriums vom 30.7.2002 (*kōshō-nin no kōbo no toriatsu-kai ni tsuite* [Handhabung der öffentlichen Ausschreibung von Notarstellen] <<http://www.moj.go.jp/PRESS/020730-1.html>>).

41 So setzte sich das Notariat 2002 zum ganz überwiegenden Teil aus ehemaligen Richtern, Staatsanwälten und hohen Staatsbediensteten aus dem Justizministerium und den Rechtsämtern zusammen. Dazu kamen einige wenige ehemalige Sekretäre der Staatsanwaltschaft

Erreichen der Pensionsgrenze, die je nach Beruf zwischen 60 und 65 Jahren liegt.⁴² Während in Deutschland nach Vollendung des 60. Lebensjahrs eine Bestellung zum Notar nicht mehr möglich ist (Art. 6 Satz 2 BNotO), fängt in Japan das Notariat zu diesem Zeitpunkt erst an.

Die Art der Ernennung bringt es mit sich, daß es in Japan keine dem Notarassessoriat vergleichbare Ausbildungszeit gibt. Während man in Deutschland zum Notar geht, weil man einen Spezialisten im Erb-, Familien- oder Gesellschaftsrecht braucht, sucht man ihn in Japan vor allem wegen seines großen Schatzes an Erfahrung und Kontakten auf.

3. Notarkammern

Ein Notar ist Mitglied in der Notarkammer (*Kôshô-nin-kai*), die in dem Amtsbezirk des Rechts- oder Regionalrechtsamts besteht, in dem der Notar seinen Amtssitz hat (Art. 44 Ausführungsverordnung zum Notargesetz⁴³; im Folgenden: AusfVO). Die Kammern sollen dazu beitragen, die Amtstätigkeit des Notars zu verbessern und zu vereinheitlichen und die Würde der Notare aufrechtzuerhalten (Art. 43 Abs. 2 AusfVO). Sie unterbreiten dem Leiter des Rechts- oder Regionalrechtsamts Vorschläge und sind seine Ansprechpartner (Art. 47 Abs. 1 AusfVO). Sie müssen ihm Verfehlungen ihrer Mitglieder melden (Art. 48 AusfVO).

Auf Landesebene gibt es die japanische Notarvereinigung (*Nihon Kôshô-nin Rengô-kai*), in der alle Notare und Notarkammern Mitglied sind (Art. 50 AusfVO). Diese nehmen die Aufgaben der Notarkammern entsprechend auf Landesebene wahr; sie sind Ansprechpartner des Justizministers (Art. 52 AusfVO).

Auf internationaler Ebene ist die japanische Notarvereinigung Mitglied der *Internationalen Union des Lateinischen Notariats*, wo sie derzeit den Vizepräsidenten für Asien stellt.

4. Nebentätigkeit

Ein Notar darf weder ein weiteres öffentliches Amt innehaben noch sich gewerblich betätigen oder Vertreter oder Angestellter einer kommerziellen Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Vereins sein (Art. 5 NotG). Auch darf er sich einer juristischen Person, von der er regelmäßig mit der Erstellung von öffentlichen Urkunden beauftragt wird,

und Gerichtsreferenten. Rechtsanwälte, Rechtsschreiber oder Unternehmensjuristen waren nicht vertreten. JAPANISCHE RECHTSANWALTSVEREINIGUNG (*Nihon Bengo-shi Rengô-kai*), *Doitsu kôshô-nin seido chôsa hôkoku-sho* [Bericht über die Untersuchung des deutschen Notarsystems] 148. Der Beitrag ist abrufbar unter http://www.nichibenren.or.jp/jp/katsudo/katsudo/jinken/shohisha_a.html (zuletzt aufgerufen am 1.9.2005).

42 JAPANISCHE RECHTSANWALTSVEREINIGUNG (Fn. 41) 148.

43 Amtsverordnung zur Ausführung des Notargesetzes (*kôshô-nin-hô shikô-kisoku*), Amtsverordnung des Justizministeriums Nr. 9/1949 i.d.F. der Amtsverordnung Nr. 5/2003.

nicht als Organmitglied (ohne Vertretungsmacht), externer Berater o.ä. zur Verfügung stellen.⁴⁴ Auf Antrag ist aber eine Befreiung vom Nebentätigkeitsverbot durch den Justizminister möglich (Art. 5 NotG).

5. *Amtssitz und Amtsbereich*

Der Amtssitz eines Notars wird diesem vom Justizminister zugewiesen. An diesem Ort muß der Notar seine Geschäftsstelle (*yakuba*) halten (Art. 18 Abs. 1 NotG). Die Errichtung mehrerer Geschäftsstellen oder Zweigstellen ist nicht möglich.⁴⁵ Mehrere Notare können sich allerdings zu einer Bürogemeinschaft zusammenschließen (Art. 54 AusfVO). Seiner Tätigkeit darf der Notar nur in seiner Geschäftsstelle nachgehen, es sei denn, dies ist wegen der Natur des Falles nicht möglich oder eine gesetzliche Ausnahme greift (Art. 18 Abs. 2 NotG). Eine solche Ausnahme ist für die Errichtung von Testamenten (Art. 57 NotG) und die Beurkundung von Wechselprotesten (Art. 7 Verordnung über den Wechselprotest⁴⁶) vorgesehen. Beurkundungen, die unter Verstoß gegen Art. 18 Abs. 2 NotG außerhalb der Geschäftsstelle erstellt wurden, sind jedoch wirksam.⁴⁷

Der Amtsbereich des Notars ist der Zuständigkeitsbezirk des Rechts- oder Regionalrechtsamts, dem der Notar zugehört (Art. 17 NotG). Die Grenzen des Amtsbereichs entsprechen damit den Grenzen der 47 japanischen Präfekturen. Eine Ausnahme ist die Präfektur Hokkaido, wo es neben dem Amt in Sapporo drei weitere Regionalrechtsämter gibt.⁴⁸ Die Zahl der Notarbezirke beläuft sich damit auf 50.

Außerhalb seines räumlichen Amtsbereichs darf der Notar sein Amt nicht ausüben.⁴⁹ Ausnahmen hiervon, wie sie §§ 10a Abs. 2, 11 Abs. 2 BNotO vorsehen, gibt es nicht. Ein besonderer Bezug des Falles oder der Parteien zum Amtsbereich ist jedoch – anders als bei der örtlichen Zuständigkeit von Gerichten – nicht erforderlich. Der Notar wahrt seine Zuständigkeit allein dadurch, daß er seine Amtshandlungen innerhalb seines räumlichen Amtsbereichs vornimmt.⁵⁰ Einzige Ausnahme hiervon ist die Beglaubigung von Gesellschaftssatzungen, die von einem Notar vorgenommen werden muß, der einem Rechts- oder Regionalrechtsamt zugehört, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 62-2 NotG). Beurkundungen, die ein Notar außerhalb seines Amtsbereichs erstellt, sowie Beglaubigungen, die unter Verstoß gegen Art. 62-2 NotG vorgenommen

44 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 34.

45 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 36. Anders ist die Situation in Deutschland, wo die Unterhaltung mehrerer Geschäftsstellen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich ist, dem Notar sogar zur Pflicht gemacht werden kann (§ 10 Abs. 4 BNotO).

46 Verordnung über den Wechselprotest (*kyozetsu shōsho-rei*), Kaiserliche Verordnung Nr. 316/1933 i.d.F. der Verordnung Nr. 381/1966.

47 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 38.

48 Homepage der Rechtsämter (Fn. 28) unter „Information über die Amtsbezirke“ (*kankatsu no go-annai*), zuletzt aufgerufen am 1.9.2005.

49 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 34.

50 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 34 f.

wurden, sind nichtig.⁵¹ Das ist anders als in Deutschland, wo ein Verstoß gegen die räumliche Zuständigkeit die Gültigkeit der Urkundstätigkeit nicht berührt (§§ 11 Abs. 3 BNotO, 2 BeurkG).

6. *Erlöschen des Amtes*

Ein Notar verliert sein Amt automatisch, wenn er eines der Disqualifikationsmerkmale des Art. 14 NotG (Freiheitsstrafe, Insolvenz, disziplinarische Entfernung aus der früheren Tätigkeit, s.o.) erfüllt (Art. 16 NotG). Daneben kann er vom Justizminister entlassen werden, wenn er selbst um seine Entlassung ersucht hat, er seiner Pflicht nicht rechtzeitig nachgekommen ist, dem Staat Sicherheit zu leisten, er die Altersgrenze erreicht hat oder sein Amt wegen körperlicher oder geistiger Schwäche nicht mehr ausüben kann (Art. 15 Abs. 1 NotG).

Die Altersgrenze ist wie in Deutschland (§ 48a BNotO) 70 Jahre (Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 NotG). Sie wird mit dem 70. Geburtstag erreicht. Ein Notar in Japan übt diesen Beruf – da er ihn *de facto* frühestens kurz vor seinem 60. Geburtstags ergreifen kann – also nur wenige Jahre aus. Einige Notare beginnen nach Erreichen der Altersgrenze eine dritte Karriere und lassen sich als Anwalt nieder.

III. AUSÜBUNG DES AMTES

1. *Amtspflichten*

Eine § 14 Abs. 1 S. 2 BNotO vergleichbare Vorschrift, nach der der Notar nicht Parteivertreter, sondern neutraler Betreuer der Beteiligten ist, fehlt zwar; es ist jedoch auch in Japan selbstverständlich, daß der Notar eine unparteiische Position einnehmen muß.⁵² Er darf keine notariellen Urkunden erstellen oder private Urkunden beglaubigen, deren Inhalt gegen das Gesetz verstößt, deren zugrundeliegendes Rechtsgeschäft nichtig oder wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit anfechtbar⁵³ ist (Art. 26, 60 NotG). Daneben trifft ihn als Staatsbediensteten die selbstverständliche Pflicht, die Gesetzen zu befolgen und sein Amt angemessen auszuüben.⁵⁴ Aus seiner Eigenschaft als Staatsbediensteter folgt ebenfalls, daß er sich auch in seinem Privatleben seiner Position entsprechend würdevoll verhalten muß.⁵⁵ Ohne Rechtfertigungsgrund darf der Notar seine Tätigkeit nicht verweigern (Art. 3 NotG). Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern keine

51 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 35.

52 FURUKAWA (Fn. 24) 58; TOIDA (Fn. 22) 86.

53 Fehlende Geschäftsfähigkeit führt in Japan nicht zur Nichtigkeit, sondern nur zur Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts (Art. 5 Abs. 2, 9 S. 1 *Minpô* (Zivilgesetz), Gesetz Nr. 89/1896 und 9/1998 i.d.F. des Gesetzes Nr. 147/2004).

54 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 12.

55 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 12.

besondere gesetzliche Ausnahmegesetz eingreift oder der Auftraggeber ihn von der Verschwiegenheitspflicht befreit (Art. 4 NotG).⁵⁶

Eine § 17 BeurkG entsprechende Vorschrift, die eine Belehrungspflicht (*kyôji gimû*) des Notars festschreibt, fehlt im japanischen Recht. Zwar heißt es in Art. 13 Abs. 1 der AusfVO: „Hat der Notar, wenn er eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft erstellt oder eine Beglaubigung vornimmt, konkrete Zweifel, ob dieses Rechtsgeschäft wirksam ist, die Parteien angemessene Überlegungen angestellt haben oder sie zur Vornahme dieses Rechtsgeschäfts fähig sind, so muß er die Beteiligten darauf aufmerksam machen und außerdem von dem Betreffenden die notwendigen Erklärungen verlangen.“ Diese Vorschrift wird aber nicht so verstanden, daß sie dem Notar eine spezielle Belehrungspflicht auferlegt. Vielmehr wird ihr – in Verbindung mit Art. 26 NotG – eine Pflicht zur Prüfung (*shinsa gimû*) und Nachforschung (*chôsa gimû*) entnommen, um sicherzustellen, daß keine rechtswidrigen, nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgeschäfte beurkundet werden.⁵⁷ Diese Pflicht entsteht nach der Rechtsprechung aber nur, wenn sich aus dem Vorbringen der Beteiligten, der eigenen Erfahrung des Notars oder seiner früheren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem jetzigen Auftrag ein konkreter Zweifel ergibt, daß das Rechtsgeschäft rechtswidrig, nichtig oder anfechtbar sein könnte.⁵⁸ Wenn sich konkrete Zweifel ergeben haben und damit eine Nachforschungspflicht des Notars – der anders als ein Gericht niemanden, auch seine Auftraggeber nicht, zu einer Aussage oder zur Herausgabe von Dokumenten zwingen kann – entstanden ist, beschränkt sich diese normalerweise darauf, die ihm vorgelegten Dokumente zu prüfen und seine Auftraggeber zur Erklärung aufzufordern.⁵⁹ Kann nicht sichergestellt werden, daß die zu beurkundende Willenserklärung rechtmäßig etc. ist, muß der Notar die Beurkundung ablehnen (Art. 26, 3 NotG).

Ob der Notar auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Belehrung verpflichtet ist – etwa inhärent aus seiner Eigenschaft als Organ der vorbeugenden Rechtspflege –, ist umstritten.⁶⁰ Um den Verbraucherschutz zu verbessern, wird teilweise vorgeschlagen, analog der Situation in Deutschland die Belehrungspflicht klar gesetzlich

56 Bei den gesetzlichen Ausnahmen handelt es sich vor allem um Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren, um das Recht Interessierter, bei Verlust der Wechselprotest-Urkunde eine Abschrift zu erhalten, sowie um das Einsichts- und Fragerecht von Bediensteter des Finanzministeriums im Zusammenhang mit der Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 31.

57 FURUKAWA (Fn. 24) 59.

58 Oberster Gerichtshof v. 4.9.1997, Minshû 51, 3718. Aber auch ohne konkreten Zweifel wird der Notar in der Praxis – obwohl nicht dazu verpflichtet – ohne weiteres Fragen stellen. TOIDA (Fn. 22) 93.

59 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 21 f.

60 JAPANISCHE RECHTSANWALTSVEREINIGUNG (Fn. 41) 161; FURUKAWA (Fn. 24) 59 f.

festzuschreiben.⁶¹ Auf der anderen Seite fragt es sich, ob dies große Auswirkungen hätte, denn zumindest *de facto* findet eine Belehrung der Parteien bereits statt. Durch deren Qualität haben sich Notare das Vertrauen der Bevölkerung erworben.⁶²

2. *Amtsverweigerung*

Ein Notar muß sein Amt verweigern, wenn er der Ehegatte, ein Verwandter bis zum vierten Grad oder ein Verwandter im selben Haushalt des Auftraggebers, von dessen Vertreter oder einer interessierten Partei ist oder war (Art. 22 Nr. 1 NotG). Weiterhin darf er nicht gesetzlicher Vertreter, Betreuer oder Beistand des Auftraggebers oder seines Vertreters sein (Art. 22 Nr. 2 NotG). Schließlich darf der Notar an der Sache, mit der er beauftragt würde, kein persönliches Interesse haben (Art. 22 Nr. 3 NotG) oder in dieser Sache als Vertreter auftreten oder aufgetreten sein (Art. 22 Nr. 4 NotG). Eine Beurkundung unter Verstoß gegen Art. 22 NotG ist nichtig, auch wenn weder Notar noch Beteiligte vom Disqualifikationsgrund Kenntnis hatten.⁶³

3. *Gebühren*

Der Notar erhält wie in Deutschland für seine Tätigkeit gesetzlich festgelegte Gebühren. Diese bemessen sich nach der Notargebührenordnung⁶⁴ und dürfen nicht überschritten werden.⁶⁵ Eine § 17 Abs. 1 S. 2 BNotO entsprechende Vorschrift, die Gebührenreduktionen grundsätzlich verbietet, gibt es in Japan nicht. Allerdings wird eine Gebührenunterschreitung auch in Japan als unzulässig angesehen, da hierdurch Notare zur Werbung verleitet werden könnten, was der Würde des Amtes abträglich wäre und zu einem Vertrauensverlust in der Bevölkerung führen würde.⁶⁶ Ein Notar kann seine Leistung jedoch vorläufig gebührenfrei erbringen, wenn der Auftraggeber nachweist, zur Zahlung nicht in der Lage zu sein (Art. 5 Notargebührenordnung). Die Gebühr bei Beurkundungen bemißt sich nach dem Gegenstandswert, wobei bei Austauschverträgen Leistung und Gegenleistung zusammengerechnet werden (Art. 9, 11 Nr. 1 Notargebührenordnung). Die Gebühren für die übrigen Tätigkeiten sind größtenteils fix. Verbrauchssteuer (= Mehrwertsteuer) wird auf die Gebühren nicht erhoben.⁶⁷ Allerdings

61 S. ENO / T. INOMATA / H. TATSUMI, *Kōsei shōsho no ran'yō ni yoru higai no jittai to kōshōnin-hō kaisei no hōkō-sei* [Die reale Lage der Schäden durch den Mißbrauch notarieller Urkunden und die Änderungsrichtung des Notargesetzes], in: *Jiyū to seigi* 56/4 (2005) 82; JAPANISCHE RECHTSANWALTSVEREINIGUNG (Fn. 41) S. 160 f.

62 TOIDA (Fn. 22) 87.

63 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 45.

64 *Kōshōnin tesūryō-rei*, Verordnung Nr. 224/1993 i.d.F. der Verordnung Nr. 45/2004. Eine Aufstellung der Gebühren in englischer Sprache ist erhältlich auf der englischen Seite der Homepage der japanischen Notarvereinigung (Fn. 29).

65 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 24.

66 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 24 f.

67 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 192.

kann die sog. Stempelsteuer (*inshi-zei*) fällig werden, die auf gewisse schriftliche Verträge und sonstige schriftliche Dokumente erhoben wird (Art. 2 Gesetz über die Stempelsteuer⁶⁸).

4. Haftung

Da der Notar in Japan als Staatsbediensteter gilt, haftet – anders als in Deutschland (Art. 19 Abs. 1 S. 1 BNotO) – für seine Fehler der Staat (Art. 1 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz⁶⁹). Zwar ist der Notar in einem solchen Fall regreßpflichtig, aber nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen (Art. 1 Abs. 2 Staatshaftungsgesetz). Zur Sicherung dieser eventuellen staatlichen Regreßansprüche (sowie von Steuerforderungen und Geldbußen in einem eventuellen Disziplinarverfahren) muß der Notar innerhalb von 15 Tagen nach seiner Bestellung Sicherheit in Geld oder Staatsobligationen leisten (Art. 19 Abs. 1 NotG). Die Sicherheit wird bei Ausscheiden des Notars aus seinem Amt zurückgezahlt.⁷⁰

5. Notargehilfen

Ein Notar kann Gehilfen einstellen, die ihn bei seiner Amtsausübung unterstützen. Diese Gehilfen werden als *shoki* („Sekretäre“) bezeichnet. Das Gesetz stellt zwar keine speziellen Qualifikationsmerkmale auf, doch wird ein Notar darauf Wert legen, daß seine Sekretäre eine juristische Ausbildung (beispielsweise durch ein Jurastudium) mitbringen.⁷¹ Die notarspezifische Ausbildung wird vom Notar selbst übernommen.⁷² Fehler seiner Sekretäre werden ihm zugerechnet.⁷³ Die Einstellung eines Sekretärs erfordert die Genehmigung des Leiters des Rechts- oder Regionalrechtsamts, der diese, wenn notwendig, jederzeit widerrufen kann (Art. 24 NotG).

6. Dienstzeit

Die Dienstzeit eines Notars bemißt sich nach der eines Staatsbediensteten (Art. 9 Abs. 1 AusfVO), d.h. der Notar muß seine Geschäftsstelle von Montag bis Freitag acht Stunden täglich offenhalten.⁷⁴ In Notfällen muß er Aufträge auch außerhalb dieser Zeiten annehmen (Art. 9 Abs. 2 AusfVO). Hierfür gibt es zwar keine Überstunden- oder Feiertagszulagen wie bei Staatsbediensteten, doch erlaubt Art. 30 der Notargebührenordnung in gewissen Fällen eine Gebührenerhöhung.

68 *Inshi-zei-hô*, Gesetz Nr. 23/1967 i.d.F. des Gesetzes Nr. 35/2004.

69 *Kokka baishô-hô*, Gesetz Nr. 125/1947.

70 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 41 f.

71 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 39.

72 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 40.

73 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 40.

74 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 40.

IV. DIE AMTSTÄTIGKEIT DES NOTARS

1. *Umfang der Tätigkeit*

Der Notar ist zuständig für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und mit privaten Rechten zusammenhängenden Tatsachen sowie für die Beglaubigung von Privaturkunden, Gesellschaftssatzungen und elektronischen Dokumenten (Art. 1 NotG). Dabei ist der Unterschied zwischen Beurkundung (*kôsei shôsho no sakusei*) und Beglaubigung (*ninshô no fuyo*) der, daß bei der Beurkundung der Notar die Urkunde selbst erstellt, er bei der Beglaubigung hingegen die Errichtung des Dokuments durch eine bestimmte Person oder die Übereinstimmung einer Abschrift mit dem Original bezeugt.⁷⁵ Vertretung bei der Beurkundung ist möglich (Art. 31, 32 Abs. 1 NotG), allerdings werden Blankovollmachten nicht (mehr) akzeptiert.⁷⁶ Als japanische Besonderheit ist die Vertretung auch bei der Beglaubigung nicht nur möglich (Art. 60 NotG), sondern verbreitet; der Notar beglaubigt dabei die Erklärung des Vertreters, die Unterschrift oder der Siegelabdruck auf dem Dokument seien diejenigen des Vertretenen.⁷⁷

In den Zuständigkeitsbereich des Notars fallen außerdem die Erteilung der Vollstreckungsklausel bei vollstreckbaren notariellen Urkunden (Art. 22 Nr. 5, 26 Abs. 1 Zivilvollstreckungsgesetz⁷⁸) sowie die Datumsbescheinigung und die elektronische Datumsbescheinigung (Art. 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 Ausführungsgesetz zum Zivilgesetz⁷⁹). Insgesamt ist das Aufgabenfeld eines japanischen Notars enger als das seines deutschen Kollegen.

Einer Statistik aus dem Jahr 2003 zufolge bearbeiteten die japanischen Notare in jenem Jahr insgesamt 3.282.913 Fälle.⁸⁰ (Darin sind 241.423 Zustellungen und 903.386 Fälle der Gewährung von Urkundenseinsichtnahme enthalten.) Die (nach der Fallzahl) bei weitem wichtigste Tätigkeit des Notars ist die Datumsbestätigung (1.217.953); es folgen Beurkundungen (398.443), Beglaubigungen (191.030) und die Erteilung von Vollstreckungsklauseln (116.600). In den letzten Jahren gingen die Fallzahlen kontinuierlich und in einem erheblichen Ausmaß zurück. 1988 belief sich die Gesamtzahl auf 6.724.495;⁸¹ seither hat sie sich mehr als halbiert. Eine Erklärung für diesen Rückgang dürfte in den wirtschaftlichen Schwierigkeiten Japans seit Beginn der 1990er Jahre liegen. Generell fanden weniger Geschäfte statt, so daß auch der Notar weniger häufig

75 K. YAMAMOTO, Länderbericht Japan, in: Notarius International 2003, 70; JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG, (Fn. 21) 65, 126 f.

76 Y. KIJIMA, *Kôsei shôsho no shikumi to katsuyô-hô* [Der Mechanismus der notariellen Urkunde und ihre Anwendung] (Tokyo 2005) 33; JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG, (Fn. 21) 76 f.

77 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG, (Fn. 21) 129, 143.

78 *Minji shikkô-hô*, Gesetz Nr. 4/1979 i.d.F. des Gesetzes Nr. 154/2004.

79 *Minpô shikkô-hô*, Gesetz Nr. 11/1898 i.d.F. des Gesetzes Nr. 152/2004.

80 FURUKAWA (Fn. 24) 5.

81 FURUKAWA (Fn. 24) 5.

aufgesucht wurde.⁸² Außerdem verfestigte sich eine Tendenz zur Vermeidung von Notargebühren.⁸³ Diese Tendenz wurde noch dadurch verstärkt, daß sich der Nutzen vollstreckbarer notarieller Urkunden verringerte, da auf der einen Seite immer mehr Zwangsvollstreckungen fruchtlos verliefen, auf der anderen Seite Reformen im Zivilprozeßrecht dazu führten, daß gerichtliche Hilfe einfacher zu erlangen war.⁸⁴

2. Rechtsgeschäfte in der notariellen Tätigkeit

a) Immobiliengeschäfte

aa) Veräußerung, Belastung

Im Vergleich zu Deutschland besteht in Japan nur bei sehr wenigen Rechtsgeschäften Formzwang. Dementsprechend ist die notarielle Beurkundung auch nur selten eine Wirksamkeitsvoraussetzung. Auffällig ist dies vor allem bei Grundstücksgeschäften (Veräußerung, Belastung). Selbst diese sind formlos gültig. Der Rechtserwerb erfolgt bereits aufgrund des (formlosen) Verpflichtungsgeschäfts; die Eintragung ins Grundbuch ist für den Rechtserwerb nicht konstitutiv. Allerdings ist die Registrierung Voraussetzung dafür, daß der Rechtserwerb Dritten entgegengesetzt werden kann (Art. 177 Zivilgesetz⁸⁵ – im folgenden als ZG abgekürzt). Bei einer Hypothek darf außerdem die Zwangsversteigerung nur dann erfolgen, wenn die Hypothek eingetragen ist.

In der Praxis läuft ein Immobilienverkauf z.B. bei einem Grundstück mit Einfamilienhaus in der Regel über einen Immobilienmakler (*fu-dōsan-ya*) ab. Dieser besorgt Informationen, verhandelt mit den Parteien, vermittelt den Kontakt mit der finanzierenden Bank, bereitet den Kaufvertrag vor und siegelt ihn neben den Parteien als Zeuge. Die Kaufpreiszahlung erfolgt am vereinbarten Termin in Anwesenheit der Parteien, des Maklers und eines Rechtsschreibers (*shihō shoshi*). Das Eigentum an der Immobilie geht gemäß einer Vereinbarung im Kaufvertrag im Augenblick der Zahlung auf den Käufer über. Der Rechtsschreiber stellt im Anschluß daran unverzüglich den Antrag auf Eintragung beim zuständigen Registeramt unter Beifügung der Liegenschaftsurkunde. Die Rolle, die der Notar in Deutschland beim Grundstücksverkauf übernimmt (Beurkundung des Kaufvertrags, Entgegennahme der Auflassung, Beantragung der Eintragung), wird in Japan durch das Zusammenspiel von Makler und Rechtsschreiber erfüllt. Ein Notar wird hier also zumeist nicht eingeschaltet. Anders kann es sich jedoch verhalten, wenn die Immobilie verschenkt wird; hier wird der Schenkungsvertrag manchmal notariell beurkundet.⁸⁶

82 FURUKAWA (Fn. 24) 17.

83 FURUKAWA (Fn. 24) 11.

84 FURUKAWA (Fn. 24) 12 f.

85 S. Fn. 53.

86 FURUKAWA (Fn. 24) 10.

bb) Grund- und Gebäudepacht

Eine andere Situation liegt vor, wenn die Immobilie nicht veräußert oder belastet, sondern verpachtet wird. Im deutschen Recht wird zwischen Miete (bloße Gebrauchsgewährung) und Pacht (Gebrauchs- und Fruchtziehungsgewährung) unterschieden (§§ 535 Abs. 1, 581 Abs. 1 BGB). Das japanische Recht kennt dagegen nur einheitlich die Pacht (*chintai-shaku*, Art. 601 ZG). Allerdings weist das japanische Sachenrecht die Besonderheit auf, zwischen dem Eigentum am Grund und dem Eigentum an dem daraufstehenden Gebäude zu trennen, so daß es anders als in Deutschland möglich ist (und nicht selten vorkommt), ein Grundstück mit dem Ziel zu pachten, darauf ein Gebäude zu errichten. Pachtverträge über Gebäude oder Grundstücke werden nicht selten beurkundet (34.819 Fälle im Jahr 2003)⁸⁷. Bei der sog. Gewerbepacht (*jigyô-yô shakuchi-ken*), d.h. der Pacht eines Grundstücks für einen Zeitraum zwischen 10 und 20 Jahren mit dem Zweck, ein Gebäude darauf zu errichten, das dem Gewerbebetrieb des Pächters dienen und in seinem Eigentum stehen soll, ist die notarielle Beurkundung sogar vorgeschrieben (Art. 24 Abs. 2 Grund- und Hauspachtgesetz⁸⁸).

cc) Teileigentum

Die Mitwirkung eines Notars ist außerdem normalerweise bei der Aufteilung eines Gebäudes in Teileigentum (*kubun shoyû-ken*) erforderlich (Fallzahl 2003: 4.260). Bevor der Gebäudeeigentümer die durch die Aufteilung entstandenen Einheiten einzeln veräußert, wird er für gewöhnlich Regelungen zur Verwaltung des Gebäudes (*kanri kiyaku*) aufstellen, in denen unter anderem die Abgrenzung des Gemeinschaftseigentums und des zum Gebäude gehörenden Grundes (*shikichi*) vorgenommen sowie die Anteile jedes Teileigentümers am Recht auf Grundstücksnutzung festgesetzt werden. Diese Festsetzungen müssen notariell beurkundet werden (Artt. 4 Abs. 2, 5 Abs. 1, 22 Abs. 2, 32 Gesetz über das Teileigentum etc. von Gebäuden⁸⁹, im folgenden als TEG abgekürzt). Gleiches gilt, wenn die gesetzliche Regelung abbedungen werden soll, wonach eine getrennte Veräußerung des Teileigentums und der Rechte am Grundstück verboten ist (Art. 22 Abs. 1, 32 TEG). Eine notarielle Beurkundung ist weiterhin vorgeschrieben, wenn der Eigentümer eines Gebäudekomplexes (*danchi*) das Gemeinschaftseigentum festlegen will, bevor er die Gebäude einzeln veräußert (Art. 67 Abs. 2 TEG). Daneben ist die Registrierung erforderlich (Art. 4 Abs. 2 TEG).

Die im vorherigen Abschnitt genannten Festsetzungen können auch später durch die Teileigentümer getroffen werden. In diesem Fall ist eine notarielle Beurkundung jedoch entbehrlich (Art. 30 Abs. 5 TEG).

87 FURUKAWA (Fn. 24) 7.

88 *Shakuchi shakuya-hô*, Gesetz Nr. 90/1991 i.d.F. des Gesetzes Nr. 153/1999.

89 *Tatemono no kubun shoyû-tô ni kan suru hôritsu*, Gesetz Nr. 69/1962 i.d.F. des Gesetzes Nr. 124/2004.

b) *Gesellschaftsrecht*

Im Gesellschaftsrecht ist die Einschaltung eines Notars erforderlich, wenn eine GmbH (*yûgen kaisha*) oder AG (*kabushiki kaisha*) gegründet werden soll, da eine gesetzliche Pflicht zur Beglaubigung der Satzung besteht (Art. 167 Handelsgesetz⁹⁰, 5 Abs. 2 GmbH-Gesetz⁹¹; Fallzahl 2003: 96.087)⁹². Ohne die Beglaubigung kann die Gesellschaft nicht eingetragen werden. Mit der Reform des Gesellschaftsrechts, die in einem am 26. Juli 2005 verkündeten neuen Gesellschaftsgesetz⁹³ mündete und voraussichtlich im Mai 2006 in Kraft tritt, wird die GmbH allerdings abgeschafft. Neu geschaffen wird ein japanisches Äquivalent zur *Limited Liability Company* (*gôdô kaisha*), dessen Gründung eine notarielle Beteiligung nicht verlangt (Art. 575 bis 579 Gesellschaftsgesetz). Das Beglaubigungserfordernis bei der Aktiengesellschaft bleibt bestehen (Art. 30 Gesellschaftsgesetz).

Darüber hinaus gibt es im Gesellschaftsrecht keine Pflicht zur Einschaltung eines Notars. So müssen beispielsweise im Gegensatz zu Deutschland Beschlüsse der Hauptversammlung oder Satzungsänderungen einer AG nicht beurkundet werden (Art. 308 bis 313, 466 Gesellschaftsgesetz; §§ 130, 181 Abs. 1 S. 2 AktG). Nichtsdestoweniger kann es v.a. bei Tochter-AGs ausländischer Gesellschaften zu Beweis Zwecken im Heimatland ratsam sein, Hauptversammlungsbeschlüsse notariell beurkunden zu lassen.

In Deutschland wird ein Notar im Gesellschaftsrecht neben Anwälten relativ häufig in Anspruch genommen. In Japan dagegen nimmt vor allem der Rechtsschreiber gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten wahr. Insbesondere bereitet dieser die Dokumente vor, die im Zusammenhang mit Registrierung und Registrierungsänderungen erforderlich sind, und stellt die entsprechenden Anträge.⁹⁴

c) *Familien- und Erbrecht*

Gesetzlicher Güterstand ist in Japan die Gütertrennung (Art. 762 Abs. 1 ZG). Abweichende Vereinbarungen sind möglich (Art. 755 ZG), aber selten.⁹⁵ Anders als in Deutschland (§ 1410 BGB) bedarf ein derartiger Ehevertrag (*fûfu zaisan keiyaku*, Vermögensvertrag unter Ehegatten) zwar nicht der notariellen Beurkundung, kann jedoch nur vor der Ehe geschlossen und muß registriert werden (Art. 758 Abs. 1, 756 ZG). Beurkundet werden – obwohl auch hier keine Pflicht dazu besteht – allerdings Scheidungsverträge.⁹⁶ In Japan gibt es die Konventionalscheidung (*kyôgi rikon*), die allein durch die übereinstimmenden Willenserklärungen der Ehegatten und die Mitteilung an

90 *Shôhô*, Gesetz Nr. 48/1899 i.d.F. des Gesetzes Nr. 154/2004.

91 *Yûgen kaisha-hô*, Gesetz Nr. 74/1938 i.d.F. des Gesetzes Nr. 88/2004.

92 FURUKAWA (Fn. 24) 4.

93 *Kaisha-hô*, Gesetz Nr. 86/2005.

94 Homepage der *Shihô Shoshi Lawyer's Association* (Fn. 31), zuletzt aufgerufen am 1.9.2005.

95 N. TOSHITANI, *Kazoku no hô* [Das Recht der Familie] (Tokyo 2005) 50.

96 YAMAMOTO (Fn. 75) 68.

den Bürgermeister (*shichô sonchô*) zustande kommt (Art. 763, 764, 739 Abs. 1 ZG, 1 Abs. 1 Familienregistergesetz⁹⁷). In einem Scheidungsvertrag erklären die Ehegatten ihren Scheidungswillen, treffen Sorgerechts- und Unterhaltsregelungen, setzen ihr Vermögen auseinander und vereinbaren eventuell Schmerzensgeldzahlungen wegen Ehebruchs.⁹⁸

Erforderlich ist die Mitwirkung des Notars bei der Errichtung einer freiwilligen Betreuung (*nin'i kôken*). Seit dem Jahr 2000 gibt es ein neues Betreuungsrecht,⁹⁹ durch welches dieses Institut geschaffen wurde. Konkret geht es dabei darum, daß der Auftraggeber in einem Zeitpunkt, in dem es ihm noch gut geht, mit dem späteren Betreuer einen Vertrag schließt, in dem er diesem für den Fall, daß er wegen geistigen Verfalls seinen Geschäften nicht mehr nachgehen kann, eine Vollmacht zur Führung aller oder eines Teils seiner Geschäfte im Zusammenhang mit der Lebenshaltung, ärztlichen Behandlung und Krankenpflege sowie der Vermögensverwaltung erteilt (Art. 2 Nr. 1 Gesetz über Verträge der freiwilligen Betreuung¹⁰⁰ – im folgenden als FBG abgekürzt). Dieser Vertrag wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem das Familiengericht die fehlende Urteilsfähigkeit des Auftraggebers feststellt und einen Überwacher für den vertraglichen Betreuer bestellt (Art. 2 Nr. 1 FBG). Der Vertrag muß notariell beurkundet und in einem speziellen beim Notar eingerichteten Register hinterlegt werden (Art. 3 FBG, 57-3 NotG).

Schließlich spielt der Notar in gewissen Fällen des Gewaltschutzes (*domestic violence*) eine Rolle. Nach Art. 10 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz¹⁰¹ kann ein Opfer ehelicher Gewalt eine gerichtliche Schutzverfügung gegen den gewalttätigen Ehegatten erhalten. In dem Antrag muß das Opfer unter anderem erklären, ob es die Hilfe einer bestimmten Hilfsorganisation oder der Polizei in Anspruch genommen hat (Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 Gewaltschutzgesetz). Hat es dies nicht, muß es dem Antrag ein von einem Notar aufgenommenes Affidavit beifügen, in dem es die bisherigen Gewalterlebnisse sowie Umstände darlegt, die zukünftige schwere Verletzungen von Leib oder Leben befürchten lassen (Art 12 Abs. 2 Gewaltschutzgesetz).

Im Erbrecht wird der Notar – wie in Deutschland – im Zusammenhang mit der Errichtung letztwilliger Verfügungen beauftragt: Ein Testament kann zwar eigenhändig errichtet werden (Artt. 967 f. ZG), das notarielle Testament (Artt. 967, 969 ff. ZG) ist jedoch relativ verbreitet (Fallzahl 2003: 64.376)¹⁰². Im Unterschied zu Deutschland

97 *Koseki-hô*, Gesetz Nr. 224/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 152/2004.

98 Ein Beispiel für einen Scheidungsvertrag findet sich im Internet: <http://www.rikon.to/application_form/notarial_deed_form01.htm>; zuletzt aufgerufen am 1.9.2005.

99 Siehe hierzu Y. SAGAMI, Das neue Betreuungsrecht für Volljährige in Japan, ZJapanR 11 (2001), 115.

100 *Nin'i kôken keiyaku ni kan suru hôritsu*, Gesetz Nr. 150/2000.

101 *Haigû-sha kara no bôryoku no bôshi oyobi higai-sha no hogo ni kan suru hôritsu* (Gesetz zur Verhütung ehelicher Gewalt und zum Opferschutz), Gesetz Nr. 31/2001 i.d.F. des Gesetzes 64/2004.

102 FURUKAWA (Fn. 24) 7.

erfordert die Testierung durch notarielle Beurkundung die Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen (Art. 969 Nr. 1 ZG). Daneben gibt es noch die Testamenterrichtung durch Übergabe einer verschlossenen Schrift (*himitsu shōsho*); von dieser Möglichkeit wird aber nur selten Gebrauch gemacht (Fallzahl 2003: 116)¹⁰³.

Bestimmte Daten der Errichtung notarieller Testamente (Errichtungsdatum, Namen des Erblassers und des Notars, Urkundsnummer) werden in einem Testamentsregister der japanischen Notarvereinigung gespeichert, wenn der Erblasser dies wünscht. Wenn beispielsweise ein mutmaßlicher Erbe ein Interesse an einem bestimmten Testament hat, kann er über dieses Register erfahren, ob der Erblasser ein notarielles Testament errichtet hat. Bis Mai 2003 wurden über 798.000 Testamente registriert und mehr als 12.000 Anfragen nach errichteten Testamenten bearbeitet.¹⁰⁴

d) *Schuldnerkenntnisse*

Schuldnerkenntnisse (*saimu bensai keiyaku*) sind die am häufigsten beurkundeten Rechtsgeschäfte (Fallzahl 2003: 201.444). Mit ihnen erkennt der Schuldner eine Schuld (meist aus Vertrag oder Delikt) an und verpflichtet sich zur Erfüllung.¹⁰⁵ Der Vorteil der notariellen Beurkundung für den Gläubiger ist der, daß eine Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung möglich ist.

e) *Darlehen*

Auch wenn die Fallzahlen abgenommen haben, werden Darlehensverträge relativ häufig beurkundet (2003: 36.732)¹⁰⁶, da sich der Darlehensnehmer in der notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen kann. Die Beurkundungen finden oft in einem Sammeltermin statt. Konkret läuft der Vorgang so ab, daß sich der Darlehensgeber (oft ein auf die Kreditvergabe an klein- und mittelständische Unternehmen oder Verbraucher spezialisiertes Institut, das zwar hohe Zinsen, aber außer einer Bürgschaft keine weiteren Sicherheiten verlangt) vom Darlehensnehmer und seinem Bürgen eine Vollmacht auf einem vorformulierten Formular geben läßt. Mit dieser Vollmacht wird das Kreditinstitut ermächtigt, den Darlehens- bzw. Bürgschaftsvertrag notariell beurkunden zu lassen und eine Unterwerfungserklärung unter die sofortige Zwangsvollstreckung abzugeben. Ausgestattet mit dieser Vollmacht läßt sich das Kreditinstitut nun entweder gleich oder erst, wenn der Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug gekommen ist, vom Notar eine entsprechende Urkunde zwecks Einleitung der Zwangsvollstreckung ausstellen, wobei in einem einzigen Termin oft eine Vielzahl von Verträgen zur Beurkundung vorgelegt werden.¹⁰⁷

103 FURUKAWA (Fn. 24) 5.

104 YAMAMOTO (Fn. 75) 78.

105 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 57.

106 FURUKAWA (Fn. 24) 7.

107 ENO ET AL. (Fn. 61).

Das Problem an diesem System ist, daß der Schuldner bei der Erstellung der vollstreckbaren Urkunde nicht anwesend ist, sich vielmehr durch den Gläubiger vertreten läßt. Dadurch ist es zum einen möglich, daß der Gläubiger die Vollmacht mißbraucht und sich mehr beurkunden läßt, als mit dem Schuldner vereinbart. Zum anderen besteht die Gefahr, daß der Schuldner nicht begreift, daß mit Hilfe der von ihm erteilten Vollmacht ein Vollstreckungstitel erwirkt werden kann. Um dem vorzubeugen, dürfen sich Kreditinstitute keine Blankovollmacht geben lassen (Art. 20 des Gesetzes zur Regelung des Geldverleihgewerbes¹⁰⁸). Außerdem enthalten die Vollmachtsvordrucke keine Durchschlagsseiten mehr (um mögliche Verstecke für auf der obersten Seite nicht enthaltene Klauseln zu eliminieren).¹⁰⁹ Des weiteren stellt der Umstand, daß die Vollmachtsurkunde durch den Schuldner mit dessen amtlich registriertem Siegel (*inkan*) zu versehen ist – welches für gewöhnlich nur nach reiflicher Überlegung bei wichtigen Geschäften verwendet wird –, sicher, daß sich der Schuldner mit der Vollmachtsurkunde auseinandersetzt und dabei realisiert, daß sie zu Erteilung eines Vollstreckungstitels verwendet werden kann.¹¹⁰ Mittlerweile ist auch ein entsprechender Hinweis in rot auf den von den Kreditinstituten verwendeten Vollmachtsformularen aufgedruckt.¹¹¹

Trotzdem ist die Beurkundungspraxis von Darlehensverträgen umstritten. Um einen weitergehenden Schuldnerschutz zu erreichen, wird unter anderem vorgeschlagen, gesetzlich eine Belehrungspflicht der Notare klar festzuschreiben und die Vertretungsmöglichkeit bei Unterwerfungserklärungen unter die sofortige Zwangsvollstreckung zu begrenzen.¹¹²

f) *Sonstige Rechtsgeschäfte*

Der Notar beurkundet Wechsel- und Scheckproteste (Art. 1 Verordnung über die Protesturkunde¹¹³). Diese Funktion kann jedoch auch durch den Gerichtsvollzieher (*shikkô-kan*) ausgeübt werden (dieselbe Vorschrift).

Obwohl keine notarielle Form vorgeschrieben ist, werden schließlich in nennenswertem Umfang noch Sicherungsaufträge (*hoshô itaku*) an Bürgschaftsinstitute, Vergleiche, Kaufverträge und Schenkungen (meist über Immobilien)¹¹⁴ beurkundet.¹¹⁵

108 *Kashikin-gyô no kisei-tô ni kan suru hôritsu*, Gesetz Nr. 32/1983 i.d.F. des Gesetzes Nr. 158/2004.

109 TOIDA (Fn. 22) 95.

110 TOIDA (Fn. 22) 94 f.

111 TOIDA (Fn. 22) 95.

112 ENO ET AL. (Fn. 61) 83 f.

113 S. Fn. 46.

114 FURUKAWA (Fn. 24) 10.

115 FURUKAWA (Fn. 24) 7.

3. *Beurkundung von Tatsachen*

Ein Notar erstellt neben Urkunden über Rechtsgeschäfte auch solche über mit privaten Rechten zusammenhängende Tatsachen (Art. 1 Nr. 1 NotG; Fallzahl 2003: 2.759)¹¹⁶. Dabei bescheinigt er Tatsachen, die er sinnlich wahrgenommen hat.¹¹⁷ Es geht dabei vor allem um:¹¹⁸

- Bescheinigung des Inhalts von Bankschließfächern, die geöffnet wurden, weil der Nutzer das vorgesehene Verfahren bei Vertragsbeendigung nicht eingehalten hat;
- Tatsache einer Erfindung, um die Vorbenutzung beweisen zu können;
- Bezeugung einer Erfüllungsleistung;
- Verlauf von Grundstücksgrenzen;
- Protokolle von Gesellschafterversammlungen;
- Erstellung von Vermögensverzeichnissen;
- Versiegelung von Insolvenzvermögen und Teilnahme an der Vermögensbewertung.

4. *Identitätsnachweis*

Beurkundung und Beglaubigung erfordern den Nachweis der Person des Auftraggebers (Artt. 28, 60 NotG). Dieser wird, sofern der Notar den Auftraggeber nicht persönlich kennt, für gewöhnlich durch ein spezielles System erbracht, das ohne Fotos auskommt: Die meisten Japaner haben ein Namenssiegel (*jitsu'in*), dessen Abdruck (*inkan*) amtlich registriert ist, und eine Siegelkarte (*inkan kâdo*). Einen Nachweis dieser Registrierung (*inkan shômei-sho*) erhält man von der Behörde nur, wenn man die Siegelkarte vorlegt. Damit wird sichergestellt, daß nur der Siegelinhaber in den Besitz der Registrierungsbescheinigung gelangen kann. Durch Vorlage dieses Scheins weist der Auftraggeber seine Identität nach (Art. 28 Abs. 2 NotG). Für gewöhnlich verlangt der Notar außerdem noch die Vorlage des *jitsu'in*, dessen Abdruck er mit dem auf der Registrierungsbescheinigung vergleicht.¹¹⁹

Ersatzweise können auch von japanischen Behörden ausgestellte Ausweise (Führerschein, Paß, Ausländerregistrierungskarte etc.) vorgelegt werden. Ein Ausländer, der weder ein registriertes Siegel noch diese Ersatzdokumente hat, erbringt seinen Identitätsnachweis entweder – wenn er bereits in Japan ist – durch eine von einem Konsul seines Heimatlandes beglaubigte Unterschrift oder – wenn er sich noch im Ausland aufhält – durch die Beglaubigung seiner Unterschrift durch einen Notar.¹²⁰ Es ist auch möglich, unter Vorlage eines Passes eine Unterschriftsbeglaubigung beim japanischen Notar zu erhalten.¹²¹

116 FURUKAWA (Fn. 24) 4.

117 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 61.

118 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 62.

119 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 80.

120 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 81 f.

121 Die Gebühr beträgt in der Regel 11.500 Yen (ca. 82 €). Beglaubigungen des deutschen

Im Falle von juristischen Personen muß ein Registrierungsnachweis (entweder in Form eines Registerauszugs [*tôki-bo tôhon*] oder einer Registerzusammenfassung [*tôki jikkô shômei-sho*]) zusammen mit dem Identitätsnachweis des gesetzlichen Vertreters (Nachweis der Siegelregistrierung, Ersatzdokumente etc.) vorgelegt werden. In Japan nicht registrierte ausländische juristische Personen benötigen eine offizielle Bestätigung ihrer Rechtspersönlichkeit, der Vertretungsverhältnisse sowie der Unterschriften ihrer Vertreter.¹²² Unter Umständen wird der Notar aber zusätzlich die Satzung, das Gründungsprotokoll oder sonstige Dokumente verlangen.¹²³

5. Vollstreckbare Urkunden (*shikkô shôsho*)

Die notarielle Urkunde stellt einen Vollstreckungstitel dar, sofern sie auf einen Anspruch gerichtet ist, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (Art. 22 Nr. 5 Zivilvollstreckungsgesetz). Eine Ausweitung der auf diese Weise vollstreckungsfähigen Rechtsgeschäfte – wie sie in Deutschland stattgefunden hat (vgl. § 794 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 ZPO) – ist bis jetzt nicht erfolgt, wird von der japanischen Notarvereinigung aber angestrebt.¹²⁴ Der Notar ist nicht nur für die Erstellung der Urkunde, sondern auch für die Erteilung der Vollstreckungsklausel (*shikkô-bun*) zuständig (Art. 26 Abs. 1 Zivilvollstreckungsgesetz) zuständig. 2003 wurden 116.600 Vollstreckungsklauseln erteilt, das entspricht einem Anteil von 29,5% an allen beurkundeten Rechtsgeschäften.¹²⁵

6. Affidavits

Seit 1998 kann der Notar Affidavits (*sensei ninshô*, „beschworene Beglaubigung“) abnehmen (Art. 58-2 NotG). Gedacht sind diese unter anderem für den Fall, daß der Auftraggeber die Richtigkeit des Inhalts eines Dokuments einer ausländischen Behörde gegenüber bestätigen muß.¹²⁶ Das Institut des Affidavits, das aus der angelsächsischen Rechtstradition kommt, ist begrenzt mit einer eidesstattlichen Versicherung vergleichbar. Sein Verwendungszweck ist jedoch nicht darauf beschränkt, Tatsachen einer Behörde gegenüber glaubhaft zu machen. Vielmehr sind Falschangaben auch dann sanktionsbewehrt, wenn es sich um an Private gerichtete Erklärungen handelt. Allerdings besteht die Sanktion nur in einem Bußgeld von bis zu 100.000 Yen (ca. 800 €), und

Konsuls betragen zwischen 15 und 250 € je nach Gegenstandswert (AKostV 2002 Anlage 1 (zu § 1) Gebührenverzeichnis Nr. 122. Kostenanfragen sind vorab zu empfehlen.

122 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 83.

123 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 83.

124 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 67.

125 FURUKAWA (Fn. 24) 5.

126 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 137.

dieses droht auch nur bei wissentlichen Falschangaben (Art. 60-5 NotG). Bis jetzt wird von der beschworenen Beglaubigung kein großer Gebrauch gemacht.¹²⁷

7. *Beglaubigung elektronischer Dokumente*

Beglaubigt werden können mittlerweile auch elektronische Dokumente (sowohl privatschriftliche Urkunden in elektronischer Form als auch Gesellschaftssatzungen), allerdings nur von Notaren, die durch den Justizminister hierzu ausgewiesen sind (Art. 7-2 Abs. 1 NotG).¹²⁸ Elektronische Beurkundungen sind nicht möglich.¹²⁹ Juristische Personen müssen sich, um diesen Service in Anspruch nehmen zu können, unter Vorlage ihrer elektronischen Zertifizierung beim Notar registrieren lassen, Privatpersonen – für die dieser Dienst erst seit 2004 verfügbar ist – nicht.¹³⁰ Zur Beglaubigung bringt der Auftraggeber das elektronische Dokument auf Diskette mit (eine juristische Person kann es auch über das Internet schicken) und versieht es entweder vor den Augen des Notars mit seiner elektronischen Signatur oder erklärt, die in dem Dokument enthaltene elektronische Signatur stamme von ihm. Der Notar bestätigt diesen Vorgang mit einem entsprechenden Text und seiner elektronischen Signatur.¹³¹ Die elektronische Beglaubigung von Gesellschaftssatzungen spart die Stempelsteuer.¹³²

8. *Datumsbestätigung*

Bei der Datumsbestätigung stempelt der Notar das momentane Datum als “unabänderliches Datum” (*kakutei hizuke*) auf eine privatschriftliche Urkunde. Dadurch steht dieses Datum als Errichtungsdatum der Urkunde fest. Neben dem Stempel des Notars haben bei privatschriftlichen Urkunden diese feststellende Wirkung unter anderem der Eingangsstempel einer Behörde oder der Poststempel (Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 und 5 Ausführungsgesetz zum Zivilgesetz). Ein derart bestätigtes Datum wird in verschiedenen Gesetzesvorschriften verlangt, entweder als Nachweis des Entstehungszeitpunkts bestimmter Rechte gegenüber Behörden oder als Voraussetzung, um sich Dritten gegenüber auf bestimmte Rechtsänderungen (Beispiel: Forderungsabtretung) berufen zu können.¹³³ Eine Datumsbestätigung ist auch bei elektronischen Dokumenten möglich; das Verfahren entspricht dem bei der elektronischen Beglaubigung. Anders als dort können aber auch Dokumente „gestempelt“ werden, die keine elektronische Signatur tragen.¹³⁴

127 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 139.

128 Bis jetzt haben ca. 70 Notare in ca. 30 Geschäftsstellen diese Genehmigung. KIJIMA (Fn. 76) 210.

129 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 177.

130 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 178, 180.

131 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 180-182.

132 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 181 f.

133 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 170.

134 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 182 f.

V. INTERNATIONALER RECHTSVERKEHR

1. *Urkunden zur Vorlage im Ausland*

Benötigt bspw. ein in Japan lebender Deutscher oder ein Ausländer eine Beurkundung oder eine Beglaubigung zur Verwendung in Deutschland stellt, so sich für diesen die Frage, ob der japanische Notar oder eine japanische Behörde ihm helfen können. Dies hängt davon ab, ob der japanische Notar oder die japanische Behörde zuständig sind und ob eine etwaige Beurkundung oder eine Beglaubigung den deutschen Formvorschriften gleichwertig wäre. Wo diese Voraussetzungen nicht eindeutig bejaht werden können, sind häufig die deutschen Konsularbeamten zuständig, Beurkundungen oder Beglaubigungen in Japan für den deutschen Rechtskreis vorzunehmen.

Die Gleichwertigkeit einer japanischen Beurkundung ist nach deutschem Recht grundsätzlich nicht schon deswegen ausgeschlossen, weil die Urkunde auf japanisch abgefasst ist, wenn eine beglaubigte Übersetzung beigefügt wird.

Nach Art. 27 NotG darf der japanische Notar, anders als sein deutscher Kollege (§ 5 BeurkG), in einer fremden Sprache nicht beurkunden, auch wenn er dieser Sprache hinreichend mächtig ist.

Eine Beurkundung eines Gesellschaftsvertrags zur Gründung einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland würde der japanische Notar wegen Unzuständigkeit ablehnen. In diesem Fall könnten sich die in Japan befindlichen Parteien an einen Konsul wenden oder eventuell einen Vertreter mit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bei einem örtlich zuständigen Notar beauftragen. Die Vollmacht bedarf nach deutschem Recht nicht der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Form (§ 167 II BGB).

Eine Beurkundung eines Rechtsgeschäfts über ein in Deutschland belegenes Grundstück wäre durch den japanischen Notar denkbar, aber praktisch schwierig, da er das anzuwendende Recht ermitteln müsste und die Parteien darauf hinweisen würde, daß er Zweifel habe, ob seine Beurkundung der deutschen Form gleichwertig wäre. Er würde dann den sicheren Weg zu einem deutschen Konsul oder zur Beurkundung in Deutschland anraten.

Ob eine Beurkundung eines deutsch-japanischen Ehevertrags durch einen japanischen Notar der deutschen Form (§ 1410 BGB) entspricht, dürfte eine Frage des Einzelfalles sein, wäre aber nicht von vorneherein zu verneinen.

Bei Beglaubigungen dürfte die Praxis allgemein von der Gleichwertigkeit der japanischen Form ausgehen, weil das Verfahren der Beglaubigung den Anforderungen des deutschen Rechts ebenso entspricht, wie das Amt des Notars dem deutschen Notar gleicht.

Gegenstand einer Beglaubigung können auch fremdsprachige Dokumente sein und sind es häufig: Von den 191.030 Beglaubigungen, die 2003 vorgenommen wurden, be-

trafen 75.891 fremdsprachige Texte. Der Rest setzte sich zusammen aus 96.087 Gesellschaftssatzungen und nur 19.052 sonstigen japanischsprachigen Dokumenten.¹³⁵

Ein Notar darf keine Beurkundung oder Beglaubigung vornehmen, wenn der Inhalt der Urkunde rechtswidrig, nichtig oder anfechtbar ist (Artt. 60, 26 NotG), d.h. er wird sich häufig – wenn es sich nicht um ein auf englisch abgefaßtes „Standarddokument“ handelt – eine Übersetzung vorlegen lassen, um den Inhalt der Urkunde prüfen zu können.¹³⁶ Von öffentlichen Stellen ausgestellte Urkunden (Beispiel: Auszug aus dem Handelsregister) darf der Notar nicht beglaubigen, auch nicht in der Übersetzung.¹³⁷ Jedoch kann er, um dem Auftraggeber dennoch zu einer notariellen Bestätigung zu verhelfen, eine Erklärung des Übersetzers beglaubigen, nach der jener beider Sprachen mächtig ist und das Dokument korrekt übersetzt hat, und diese Erklärung mit der Originalurkunde und der Übersetzung zusammenfügen.¹³⁸

Japanische Urkunden werden in der Regel mit Übersetzung unter den Voraussetzungen des § 438 ZPO als Beweis im Zivilprozess akzeptiert.

Bei eidesstattlichen Versicherungen kann der japanische Notar nicht helfen, da das Affidavit den Anforderungen einer eidesstattlichen Versicherung nicht entspricht. In diesem Fall empfiehlt es sich, bei einem Konsul vorzusprechen.

2. Befreiung von der Legalisation

Japan ist ebenso wie Deutschland Mitglied des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation.¹³⁹ Wenn in Deutschland also einmal der Nachweis verlangt wird, daß die Beglaubigung durch einen japanischen Notar wirklich von einem solchen stammt (meist, wenn das Dokument einer öffentlichen Stelle vorgelegt werden muß), wird dieser Nachweis durch einen entsprechenden Stempel („Apostille“) des Außenministeriums erbracht. Das Verfahren läuft dabei so ab, daß zuerst der Leiter des Rechtsamts oder Regionalrechtsamts, dem der Notar angehört, durch sein Siegel die Identität der Beglaubigung bestätigt, ehe in einem zweiten Schritt die Apostille angebracht wird.¹⁴⁰ Ein Legalisationsverfahren, das im Anschluß an die Bestätigung durch das Außenministerium noch eine Bestätigung der deutschen Botschaft oder eines deutschen Konsulats in Japan erfordern würde, muß nicht durchgeführt werden.

135 FURUKAWA (Fn. 24) 4, 17.

136 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 142.

137 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 140.

138 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 140 f.

139 Liste aller Beitrittsstaaten auf der Homepage der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, <http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.status&cid=41>, zuletzt aufgesucht am 1.9.2005.

140 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 145 ff.

Befreit von der Legalisation und ähnlichen Förmlichkeiten sind auch die in Anwendung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über soziale Sicherheit vom 20.4.1998¹⁴¹ vorzulegenden Schriftstücke (Art.15 II).

3. *Vollstreckbarkeit japanischer Urkunden im Ausland*

Die Vollstreckbarkeit japanischer notarieller Urkunden beschränkt sich auf das japanische Territorium. Um im Ausland anerkannt und vollstreckt werden zu können, bedarf es internationaler Übereinkommen. Ein solches gibt es derzeit im Verhältnis zwischen Japan und der Bundesrepublik nicht. Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat einen Vorentwurf eines weltweiten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen erarbeitet. In dieses "Weltvollstreckungsübereinkommen" soll auch die Vollstreckbarkeit von öffentlichen Urkunden aufgenommen werden, um mit der notariellen Urkunde weltweit einen Vollstreckungstitel zur Verfügung zu stellen, der im Vergleich zu gerichtlichen Urteilen schneller und kostengünstiger erlangt werden kann. Dieser Vorentwurf geht auf einen aus dem Jahre 1992 stammenden Vorschlag der USA zurück. Bislang konnte aber keine Einigung zwischen Europa einerseits und der USA andererseits erreicht werden.

In den Stellungnahmen der japanischen Notarvereinigung und des japanischen Justizministeriums geht es um die Fragen, ob eine Anerkennung allein von der Reziprozität oder von weiteren Voraussetzungen abhängig sein soll.

VI. AUFSICHT

Die Aufsicht über die Notare übt der Justizminister aus, der diese Aufgabe an die Leiter der Rechts- oder Regionalrechtsämter delegiert (Art. 74 NotG). Dabei erstreckt sich die Aufsicht sowohl auf die Amtstätigkeit als auch auf das Privatleben, sofern dieses in einer Weise geführt wird, die mit der Position eines Notars nicht in Einklang steht (Art. 76 NotG). Bei letzterem handelt es sich entsprechend der Vorschriften für Staatsbedienstete um ein Verhalten, das das Vertrauen in das Amt beschädigt oder dem ganzen Staatsdienst Unehre bringt.¹⁴² Die Aufsichtsbehörde kann den Notar auf Fehler in seiner Amtsführung hinweisen und ihn anweisen, diese Fehler nicht zu wiederholen (Art. 74 Abs. 1 NotG); ein einem Notar nicht angemessener Lebenswandel berechtigt sie, nach Anhörung des Notars eine Warnung auszusprechen (Art. 74 Abs. 2 NotG). Sie hat das Recht, die vom Notar verwahrten Dokumente zu inspizieren (Art. 77 NotG). Beschwerden über einen Notar können von jeder interessierten Person vorgebracht werden (Art. 78 NotG).

¹⁴¹ BGBl. II 1999, 876 ff.

¹⁴² JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 13 f.

Der Justizminister kann Disziplinarmaßnahmen ergreifen, wenn der Notar Amtspflichten verletzt oder sich würdelos verhalten hat (Art. 79, 81 NotG); zu letzterem soll auch das Versäumnis zählen, die Kammerbeiträge zu bezahlen.¹⁴³ Als Disziplinarmaßnahmen sind vorgesehen: Verweis, Bußgeld bis 100.000 Yen (ca. 800 €), Suspendierung bis zu einem Jahr, Versetzung, Amtsenthebung (Art. 80 NotG).

VII. FAZIT

Das japanische Notarrecht ist historisch jünger als das deutsche Recht und durch unterschiedliche Einflüsse geprägt. Neben der Rezeption verschiedenen ausländischen Rechts ist es besonders geprägt durch die eigene Tradition und Kultur. Dies kommt insbesondere auch in der Verwendung von Unterschriftstempeln zum Ausdruck. Das japanische Notarsystem ist ferner eingebettet in ein anderes Grundstückssystem. Hinzu kommt die japanische Besonderheit der Rechtsschreiber, die Urkunds- und Register-tätigkeit ausüben. Die Unterschiede liegen nicht so sehr in den Grundüberzeugungen und den Zielen, als vielmehr in Lösungsmechanismen und Institutionen.

Das Notariat in Japan war in den letzten Jahren in Bewegung und wird sich auch weiterhin den Anforderungen der Zeit stellen. Im nationalen Bereich ist derzeit die größte Justizreform nach Kriegsende noch nicht abgeschlossen. Hier werden weite Bereiche der Juristenausbildung, der Justiz und des Zivilrechts reformiert. Dies kann auch Auswirkungen auf das japanische Notariat haben. Im internationalen Bereich wird man sehen, wie sich die internationalen Standards, etwa bei der Schaffung international anerkannter Klauseln, bei der Vollstreckung von notariellen Urkunden oder beim elektronischen Urkundenverkehr (e-Notarization, e-Apostilles) herausbilden.

143 JAPANISCHE NOTARVEREINIGUNG (Fn. 21) 14.

SUMMARY

The introduction of the notary statute in 1886 started the history of the modern Japanese notary system. It was strongly influenced by the French and Dutch models. In the year 1909, this notary statute was replaced by the current notary act influenced by the Prussian example. The Japanese notary is part of the large group of Latin notaries. Latin-type notaries are lawyers with a higher qualification who give independent and impartial advice, especially with difficult legal transactions. The “notary public” of the Anglo-Saxon legal system is mainly in charge of nothing but the authentication of signatures. Influences of the Anglo-Saxon notary were also absorbed in Japan.

Notaries (kôshô-nin) are seen as organs of the preventive administration of justice. They are appointed by the state and carry out state matters. Their fees are fixed by a scale of charges. Every notary is a member of a chamber of notaries and of the Japanese Notary Association (Nihon Kôshô-nin Rengô-kai). This association is a member of the International Union of Latin Notaries. Notaries are supervised by the Minister of Justice. The state is liable for damages caused by the negligence of a notary according to the rules of public liability.

The total number of notaries in Japan does not exceed about 545 notaries in 301 offices for a population of about 127 million people. In practice, virtually only former judges, prosecutors, and state officials are appointed notaries. A notary position is usually reached as one nears retirement age, which is between 60 and 65 years of age depending on the profession.

A notary is responsible for the attestation of legal acts and of facts connected with private rights, and for the authentication of private documents, articles of association, and electronic documents. Attestation (kôsei shôsho no sakusei) and authentication (ninshô no fuyo) differ as follows: for an attestation the notary draws up the document himself, while for an authentication he only testifies to the formation of a document by a certain person or to the conformity of a copy with the original.

The notary is not specially obligated to advise the parties. The only duties incumbent on him are the duty to examine (shinsa gimu) and the duty to inquire (chôsa gimu) in order to assure that he attests no illegal, void, or contradictable legal acts. The duties to examine and to inquire arise if the submission of an involved person, the notary's own experience, or his former occupation raise a concrete doubt concerning the legality, validity, or non-appealability of the current assignment.

The scope of duties of a Japanese notary is narrower than that of his German colleague. The reasons for this are that fewer legal acts are to be attested, legal clerks (shihô shoshi) also attest and register, and it is not a system of signatures but of signature stamps.

Legal acts are attested in the fields of realty transactions, corporate law, family law, and law of succession; acceptances of debts, credits, drafts, and check protests; as well as security assignments to guarantee institutes, settlements, acts of sale, and donations

(mostly concerning real estate). Current problems arise from credit contracts where the debtor is not present when the enforceable document is set up but is represented by the creditor. On the one hand, that allows the creditor to misuse his procuration and to put in the document an amount higher than what was arranged for with the debtor. On the other hand, the debtor runs the risk of failing to see that the mandate he gave can result in an executory title.

The attestation of facts linked to private rights applies to the attestation of the content of safe-deposit boxes that were opened because the user did not maintain the required procedure of contract termination; the fact of an invention in order to allow the proof of former use; the testimony of a completion action; the course of land limits; records of company general meetings; the compilation of asset lists; the sealing of insolvency assets; and the participation in the valuation of assets.

Attestation and authentication both demand proof of the identity of the client. Unless the notary is personally acquainted with the client, such evidence is usually provided by a special system that works without photos. Most Japanese own a name seal (jitsu'in), the impression (inkan) of which is registered officially, and a seal card (inkan cado). The office responsible does not hand out a verification of this registration (inkan shomei-sho) unless the seal card is presented.

The notarial document is an executory title in case it contains a right to demand the payment of a certain sum of money or the performance of a certain amount of other fungible items or commercial papers, and if the debtor has submitted to immediate execution.

To assert a certain date, the notary stamps the current date as the "unalterable" date (kakutei hizuke) on a document signed in private. This date is thereby fixed as the date on which the document was drawn up.

Since 1998, a notary can attest affidavits (sensei ninsho).

Electronic documents can meanwhile also be authenticated (documents signed in private as well as articles of association), but only by notaries who were appointed to do this by the Minister of Justice.

In the international circulation of documents, the Japanese authentication is equivalent to that of many other legal systems. If the Japanese notary is not able to help, it is possible to call on a consul. Japan is a member of the Hague Convention abolishing the Requirement of Legalization for Foreign Public Documents.

(Englische Übersetzung durch d. Red.)